

# **Beitragsordnung der Gesellschaft für Meeresaquaristik Ulm e.V.**

## **§1 Geltungsbereich**

Diese Beitragsordnung regelt die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit, Zahlungsweise, Mahnverfahren und die Folgen des Zahlungsverzugs. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **§2 Höhe der Mitgliedsbeiträge**

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge betragen:

- Hauptmitglied: 60,00 €
- Nebenmitglied / Minderjährige: 15,00 €
- Schüler / Studenten: 30,00 € (Nachweis erforderlich)
- Ehrenmitglieder: beitragsfrei

Angehörige von Mitgliedern zahlen den für Nebenmitglieder geltenden Beitrag. Angehörige sind Personen, die im selben Haushalt wie das Hauptmitglied leben. Bei minderjährigen Nebenmitgliedern ist die Mitgliedschaft an die Mitgliedschaft des Hauptmitglieds gebunden.

## **§3 Aufnahmegebühr**

Für neue Mitglieder wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 20,00 € erhoben. Die endgültige Aufnahme kann von der vorherigen Zahlung der Aufnahmegebühr abhängig gemacht werden.

## **§4 Fälligkeit**

Die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung.

Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr wird der Mitgliedsbeitrag anteilig berechnet.

Die Berechnung erfolgt ab dem auf den Eintritt folgenden Monat. Für jeden vollen Monat des laufenden Geschäftsjahres ist ein Zwölftel des Jahresbeitrages zu entrichten.

## **§5 Zahlungsweise**

Die Zahlung der Mitgliedbeiträge erfolgt grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel zu Beginn des Kalenderjahres und kann vor dem in der Satzung festgelegten Fälligkeitstermin liegen.

Die Vorankündigung (Pre-Notification) über den Einzug erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Einzug.

Die Mitglieder sind verpflichtet, ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie Änderungen der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

Rücklastschriftgebühren, die durch vom Mitglied zu vertretenden Gründen entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

Mitglieder ohne SEPA-Lastschriftmandat können grundsätzlich nicht aufgenommen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine abweichende Zahlungsweise zulassen.

## **§6 Mahnverfahren**

Kann der Beitrag nicht erfolgreich eingezogen werden, erfolgt eine einmalige Zahlungserinnerung mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen.

Für die Erinnerung wird eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

Weitere Maßnahmen bei Zahlungsverzug richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

#### **§7 Härtefälle**

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

#### **§8 Änderungen der Beitragshöhe**

Änderungen der Beitragshöhe treten frühestens zum folgenden Geschäftsjahr in Kraft.

#### **§9 Minderjährige Mitglieder**

Bei minderjährigen Mitgliedern haften die Erziehungsberechtigten für die Beitragspflicht. Mit der Unterschrift auf dem Mitgliedsantrag bestätigen die Erziehungsberechtigten, dass sie für alle fälligen Beiträge, Gebühren und etwaige Rücklastschriftkosten haften.

#### **§10 Beitragskommunikation**

Der Verein informiert die Mitglieder bei Änderungen der Beitragshöhe oder wesentlichen Änderungen der Zahlungsmodalitäten.

#### **§11 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie wurde beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 12.06.2026.